



KOA 1.950/17-059

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige der **Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG** vom 27.07.2017, ergänzt mit Schreiben vom 20.09.2017, betreffend das Angebot „Newssektion (Newsservice)“ als Teilangebot von „Telebanking Pro“ im Rahmen der Online-Plattform <https://www.sparkasse.at/erstebank/unternehmen> wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.07.2017, ergänzt mit Schreiben vom 20.09.2017, zeigte die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Bereitstellung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Rahmen der Online-Plattform <https://www.sparkasse.at/erstebank/unternehmen> an.

Mit Schreiben vom 10.10.2017 informierte die KommAustria die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG darüber, dass nach vorläufiger Rechtsansicht der KommAustria die angebotene Dienst keinen gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf darstelle. Die Anzeige werde demnach als nicht erforderlich gemäß § 9 Abs. 7 Z 3 AMD-G zurückzuweisen sein. Der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wurde Gelegenheit gegeben, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Insbesondere wurde sie ersucht, in diesem Rahmen anzugeben, falls in näherer Zukunft maßgebliche Änderungen an der inhaltlichen Ausrichtung oder der formalen Gestaltung des Angebots geplant seien, die im Hinblick auf die oben genannten Kriterien allenfalls zu einer abweichenden Einschätzung über die Einordnung des angezeigten Dienstes führen könnten, bzw. bekannt zu geben, ob die Anzeige gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G aufrecht erhalten werde.

Mit Schreiben vom 07.11.2017 ersuchte die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG um bescheidmäßigen Abspruch über seine Anzeige.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Bei dem angezeigten Dienst handelt es sich um das Teilangebot „Newssektion (Newsservice)“ im Rahmen des Angebots „Telebanking Pro“, einer Online-Banking-Plattform für Klein- und Mittelbetriebe. Inhalte der Newssektion (Newsservice) sollen wirtschafts- und unternehmensbezogene Artikel, Fotos und Videos (multimedial) sowie Forschungsergebnisse bzw. sonstige Ergebnisse wissenschaftlicher Analysen wie z.B. Wirtschaftsstatistiken sein. Die Videos enthalten Sendungen mit redaktionell aufbereiteter Information über Wirtschaftsthemen allgemein und unternehmensbezogene Themen im Speziellen. Die Videos haben im Durchschnitt eine Dauer von etwa zwei bis drei Minuten. Im ersten Jahr sollen etwa 150 Videos in der Newssektion (Newsservice) angeboten werden. Rund 20 Prozent der Videos sollen geschriebene Artikel der Newssektion (Newsservice) (bzw. eventuell auch der Fotos oder das Forschungsmaterial) ganz oder teilweise ergänzen, die verbleibenden 80 Prozent stellen vollkommen eigenständige Information dar.

Die Inhalte der Newssektion werden als „Kacheln“ auf der Online-Banking-Oberfläche dargestellt; ein eigener Bereich für Videos ist nicht vorgesehen. Die vom Nutzer im Rahmen der Newssektion abrufbaren eigenständigen Videos werden anzahlmäßig gegenüber dem sonstigen Angebot in der Newssektion, also den wirtschafts- und unternehmensbezogene Artikel, Fotos und dem sonstigen Forschungsmaterial, nicht überwiegen. Dieses Überwiegen des Nicht-Bewegtbild-Angebots bezieht sich auf das gesamte dem Nutzer von ERSTE zur Verfügung gestellte inhaltliche Angebot der Newssektion (Newsservice) von „Telebanking Pro“, unabhängig davon, wie der Nutzer sich selbst seine eigene Oberfläche bzw. sein persönliches (individuelles) Dashboard konfiguriert hat, und wie sich ihm das Angebot im Verhältnis von Bewegtbild- zu Nicht-Bewegtbild-Inhalten darstellt.

Der Zugang zur Newssektion (Newsservice) ist anfangs eingeloggten Nutzern des „Telebanking Pro“ vorbehalten. In Zukunft ist geplant, die Newssektion auch ohne Registrierung Kunden und Nichtkunden anzubieten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die Anzeige der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);
[...]*“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

1. *der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
2. *der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
3. *ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei dem angezeigten Angebot um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt, der über elektronische Kommunikationsnetze erbracht wird und sich an die allgemeine Öffentlichkeit richtet. Ebenso wenig ist daran zu zweifeln, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG die redaktionelle Verantwortung für die im Rahmen dieses Angebots veröffentlichten Inhalte trägt. Jedoch hat das Angebot nicht den Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung.

Bei der Prüfung, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck darstellt, kommt es nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an (vgl. *Kogler, TV (ON DEMAND)*(2010) 36 unter Hinweis auf *Lehofer, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste*, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.)*, Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung (2007) 51). Es lässt sich – jeweils bezogen auf den Einzelfall – nach quantitativen Aspekten bestimmen, ab wann der Hauptzweck einer Dienstleistung in der Bereitstellung von Sendungen besteht. Entscheidend ist dabei, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt (vgl. *Kogler, MR* 2011, 228 (230); vgl. in diesem Sinne auch EuGH 21.10.2015, Rs. C-347/14, *New Media Online*).

Im vorliegenden Fall geht die KommAustria davon aus, dass die Inhalte des angezeigten Angebotes, nämlich der Newssektion (Newsservice), zwar eigenständig und unabhängig vom Gesamtangebot „Telebanking Pro“ nutzbar sind, was sich insbesondere daraus ergibt, dass das Angebot zukünftig Kunden und Nicht-Kunden der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und somit unabhängig von einem Zugang zu „Telebanking Pro“ zur Verfügung stehen soll.

Aber auch bei einer eigenständigen Beurteilung der Newssektion (Newsservice) kann die KommAustria nicht erkennen, dass deren Hauptzweck in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit liegt: Nach der Anzeige handelt es sich um eine Zusammenstellung wirtschafts- und unternehmensbezogener Artikel, Fotos und Videos (multimedial) sowie Forschungsergebnissen bzw. sonstige Ergebnissen wissenschaftlicher Analysen wie z.B. Wirtschaftsstatistiken, wobei im Angebot Beiträge, die nicht aus Bewegtbildern bestehen, gegenüber Videobeiträgen überwiegen; ein Teil der bereitgestellten Videos verfügt zudem über keinen eigenständigen Inhalt, sondern dient der Ergänzung von Textbeiträgen. Eine eigene Videosektion im Rahmen des Newsservice – welche gegebenenfalls selbst einer gesonderten Beurteilung hinsichtlich des Hauptzweckes zugänglich wäre (vgl. wiederum EuGH 21.10.2015, Rs. C-347/14, *New Media Online*) – gibt es nach dem Vorbringen in der Anzeige nicht.

Schon vor dem Hintergrund dieses Überwiegens textlicher und bildlicher Elemente geht die KommAustria auf Grund der Darstellung in der Anzeige davon aus, dass Hauptzweck der Newssektion (Newsservice) nicht die Bereitstellung von Sendungen im Sinne von § 2 Z 30 AMD-G ist. Der angezeigte Dienst stellt somit keinen gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtigen

audiovisuellen Mediendienst auf Abruf dar. Die Anzeige war daher spruchgemäß gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/17-059“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. November 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, z.H. Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, **per RSb**